

Amts = Blatt

der Königlichcn Regierung zu Marienwerder.

Nro. 9.

Marienwerder, den 3. März

1886.

Die Nummer 4 der Gesetz = Sammlung enthält unter Nr. 9106 die Verfügung des Justiz = Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heide und Meldorf. Vom 6. Februar 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek. IV. Enthüllungen über den Kommunisten = Prozeß zu Köln von Karl Marx. Neuer Abdruck, mit Einleitung von Friedrich Engels, und Dokumenten. Göttingen = Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung, 1885“, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 19. Februar 1886.
Der Königl. Polizei = Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central = Behörden.

2) Der diesseitige Circularerlaß vom 28. November 1883, abgedruckt im Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 257, enthält unter Nr. 2 Anordnungen zur Beschränkung der Doppelbesteuerung von Personen, welche in Folge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Pfarochien eingepfarrt sind. Nachdem durch das mit dem 1. April d. J. bevorstehende Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Juli 1885 (G. = S. S. 327) die Doppelbesteuerung ein und desselben Einkommens bei mehrfach domicilirten Personen auf dem Gebiete der Kommunalabgaben beseitigt sein wird, kann solche — auch in der jetzt vorhandenen Beschränkung — auf dem Gebiete des kirchlichen Veranlagewesens nicht mehr zugelassen werden.

Ich hebe deshalb vom 1. April d. Jz. ab die Nr. 2 des Circularerlasses vom 28. November 1883 hierdurch auf und bestimme statt dessen Folgendes:

1. Für die kirchliche Besteuerung von mehrfach eingepfarrten Personen kommt auch ferner in erster Linie die auch außerhalb seines Geltungsbereiches als Verwaltungsgrundsatz zu beobachtende Vorschrift des

Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 11 §§ 265, 739 in Betracht. Wenn dort bestimmt wird, daß „wer in zwei Kirchspielen eingepfarrt ist, in jedem nur nach Verhältnis der in demselben besitzenden Grundstücke und des in demselben treibenden Gewerbes beiträgt“, so ist damit einmal die Doppelbesteuerung mehrfach eingepfarrter Personen bereits grundsätzlich verworfen und andererseits das Theilungsprinzip gegeben, nach welchem unter diesem Gesichtspunkte die Besteuerungsobjekte solcher Personen für den Fall der Repartition der Kirchenlasten nach Grundbesitz oder Gewerbebetrieben unter die konkurrierenden Pfarochien zu vertheilen sind.

2. Dieses Prinzip läßt sich auf die Vertheilung der Kirchenabgaben nach dem Einkommen, also auch auf die Vertheilung nach der jetzigen Staats = Klassen = und Einkommensteuer insoweit ohne Weiteres übertragen, als das Einkommen der Censiten aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb innerhalb der betreffenden Pfarochien herrührt.

Dagegen fehlte es bisher an einem Theilungsprinzip für das aus auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe, sowie aus anderen Quellen, namentlich aus Kapitalvermögen, fließende Einkommen.

Der § 11 des angezogenen Gesetzes hat ein solches Prinzip jetzt für die Kommunalabgaben aufgestellt. Es ist unbedenklich, dasselbe in denjenigen Fällen auch auf die Kirchensteuern anzuwenden, wo es nach Obigem noch an einem Theilungsprinzip fehlt. Demnach sind künftig mehrfach eingepfarrte Personen mit demjenigen Einkommen, welches nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb innerhalb der betreffenden Pfarochien herrührt, in jeder Pfarochie und von einem der Zahl der beteiligten Pfarochien entsprechenden Bruchtheile heranzuziehen.

Diejenigen Bestimmungen des § 11, welche auf die den Kommunen gestattete Besteuerung der Forensen zurückzuführen sind, leiden hier selbstverständlich nur dann Anwendung, wenn — was regelmäßig nicht der Fall — durch besonderes Provinzialrecht oder Lokalobservanzen Kirchengemeinden die Besteuerung von Grundeigenthum ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und die dadurch bedingte Gemeindeangehörigkeit des Besitzers gestattet ist.

3. Wird schon hiernach jede doppelte Heranziehung des Einkommens mehrfach eingepfarrter künftig ausgeschlossen sein, so bedarf es zu dem Behufe nicht mehr der in dem Circularerlasse vom 28. November 1883

nachten Unterscheidung der für die Zwecke der Einzelneinde und der für die Zwecke der über diese hinausgehenden Verbände der evangelischen Landeskirche bestimmten Umlagen.

Berlin, den 5. Februar 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
gez. Gofler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. Juli 1875 bringe ich die erfolgte Ernennung des königlichen Oberförsters und Gutsvorstehers Born in den Rang zum Standesbeamten für den Bezirk Schliemitz im Kreise Tuchel, an Stelle des verstorbenen Oberförsters Hempel, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. Februar 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

Qualifizierte Bewerber um die vakante Kreis-Ärztzstelle des Kreises Stuhm mit dem Amtswohnort in Christburg ersuche ich, mir ihre Bewerbungen, Zeugnisse und Lebenslauf bis zum 15. März c. a. zureichen.

Marienwerder, den 23. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Durch Beförderung des bisherigen Inhabers ist mit einem nicht pensionsfähigen Jahresgehalt von 1000 Mk. dotirte Kreiswundarztstelle des Kreises Flatow dem Amtswohnsitz in einer der Städte genannten Kreises vakant geworden und ersuche ich qualifizierte Bewerber um dieselbe, mir ihre Gesuche nebst den Zeugnissen und einem Lebenslaufe bis zum 15. März d. J. zureichen.

Marienwerder, den 24. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Dem Lehrer Oscar Kühnast in Neu-Liebenau, Kreis Marienwerder, ist die Erlaubniß erteilt, im hiesigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 20. Februar 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung.

Zufolge Auftrags des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch folgender Beschluß des Bundesraths vom 1. Januar 1886 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Nummer 19a der Ausführungsvorschriften zum Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichs- und Provinzialabgaben, erhält folgenden Zusatz:

„Bei solchen Lotterien oder Auspielungen, bei welchen nach der obrigkeitlichen Erlaubniß nicht von vornherein eine bestimmte planmäßige Anzahl von Loosen festgesetzt, dem Unternehmer vielmehr nur gestattet ist, Loose bis zu einer gewissen Maxi-

malzahl auszugeben, darf die Versteuerung der Loose nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werden. Für die Anmeldung des ersten Theils der auszugebenden Loose gelten die Bestimmungen im ersten und zweiten Absatz dieser Nummer. Die Vorlegung einer weiteren Anzahl von Loosen zur Abstempelung ist mittelst besonderer Anmeldung zu bewirken, in welcher unter Angabe der Zahl und der Nummern der zu versteuernden Loose auf die erste Anmeldung Bezug zu nehmen ist.“

Danzig, den 19. Februar 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

8)

Bekanntmachung.

Durch Erlass des Herrn Finanz-Ministers vom 16. d. Mts. — III. 1793 — ist dem königlichen Nebenzollamte II. zu Bissakrug die Befugniß zur Abfertigung von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten und Delisaaten mittelst Begleitscheines I. auf die Hauptzollämter in Danzig und in Thorn probeweise und widerruflich mit der Maßgabe beigelegt worden, daß diese Abfertigungen bis auf Weiteres nur am Dienstag und Freitag jeder Woche, und zwar in den Wintermonaten bis 3 Uhr, in den Sommermonaten bis 5 Uhr Nachmittags, stattzufinden haben.

Danzig, den 20. Februar 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

9) Mit Giltigkeit vom heutigen Tage wird der Artikel „Thomasschlacke“ im Verkehr zwischen Praga, Station der Weichselbahn einerseits und Danzig, Elbing, Königsberg und Neufahrwasser andererseits zu den Sätzen des Ausnahmetarifs für Düngemittel im Tarifheft Nr. 1 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes befördert.

Dromberg, den 23. Februar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

10)

Bekanntmachung.

Das nachstehende Statut, betreffend die Erhebung von Marktstandgeld auf den Wochenmärkten und dem Weihnachtsmarkte in der Stadt Konig vom 11. Dezember 1885, genehmigt unterm 18. Februar 1886, wird hiermit verkündigt.

Konig, den 25. Februar 1886.

Der Magistrat.

Statut

betreffend die Erhebung von Marktstandgeld auf den Wochenmärkten und dem Weihnachtsmarkte in der Stadt Konig.

§ 1. Auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1872 (Gesetz Sammlung für 1872 Seite 513) wird in der Stadt Konig für den Gebrauch der öffentlichen Plätze zum Feilbieten von Waaren an den Wochenmarkttagen und dem Weihnachtsmarkte ein Marktstandgeld erhoben.

§ 2. Das zu entrichtende Marktstandgeld beträgt:
1. Für die Verkaufsstätte von Waaren und Gegenständen auf Tischen, in Buden, Kasten, Fässern, Körben, Haufen

a. für den □ Meter 20 Pf

- b. für 50 [] Decimeter 10 Pf.
- c. für 25 [] Decimeter 5 Pf.
- 2. Für Verkaufsstätten mit Mehl und Vorkostgegenständen, wenn dieselben nicht auf Tischen oder Wagen sondern auf dem Boden aufgestellt sind
 - a. für den [] Meter 10 Pf.
 - b. für 50 [] Decimeter 5 Pf.
 - c. für 25 [] Decimeter 2 Pf.
- 3. Für einfache Töpfer- und grobe Holz- und Korbwaaren, Gemüse, Obst und Blumen, wenn dieselben nicht auf Tischen oder Wagen, sondern auf dem Boden aufgestellt sind
 - a. für den [] Meter 6 Pf.
 - b. für 50 [] Decimeter 3 Pf.
- 4. Für Waaren, die auf Stangen feilgeboten werden
 - a. für den laufenden Meter 10 Pf.
 - b. für die laufenden 50 Decimeter 5 Pf.
 - c. für die laufenden 25 Decimeter 2 Pf.
- 5. Für einen Wagen (Schlitten) mit Waaren 20 Pf. bezgl. mit Lebensmitteln, Kartoffeln, Kohl, Brücken, Rüben, Brod und Federvieh, auch Heu und Stroh 15 Pf. (leere Wagen, zum Beladen bestimmt, sind frei).
- 6. Für einen Schiefkarren oder Handwagen, auch von Hunden gezogenen Wagen (Schlitten) mit Waaren 7 Pf. bezgl. mit Lebensmitteln, Kartoffeln, Kohl, Brücken, Rüben, Brod und Federvieh, auch Heu und Stroh 3 Pf. (leere Karren und Handwagen zum Beladen bestimmt, sind frei).
- 7. Für den festen Stand eines Verkäufers, welcher seine Waare in einem Korbe, einer Handtasche, einem Sacke oder sonstigen kleinen Behältern feilbietet 3 Pf.
- 8. Für ein fettes oder überjähriges Schwein 10 Pf.
- 9. Für ein junges Schwein, Kalb, Schaf, Ziege 5 Pf.
- 10. Für ein Ferkel, Lamm, Gase, Kaninchen, Truthahn, Gans 2 Pf.
- 11. Für eine Ente, ein Huhn, ein Paar Tauben, ein Paar Rebhühner 1 Pf.
- 12. Für ein Reh, einen Hirsch, ein Wildschwein 20 Pf.

Werden die vorstehend zu 10 und 11 aufgeführten Thiere auf Wagen, Stangengerüsten oder in Körben und anderen Behältnissen feilgeboten, so wird das Marktstandgeld nicht von der Anzahl der Thiere, sondern von den Behältern nach Maßgabe der obigen Bestimmungsregel zu 1 und 4 bis 6 erhoben.

Wo ein besonderer Marktstandgeldsatz nicht angegeben ist, wird dasselbe nach den Sätzen zu 1 erhoben. Für einen Hausen Kien, Pilze, Waldbeeren oder Waldkräuter und Strauchbesen wird für jeden vollen Meter, und zwar nur für einen solchen ein Standgeld von 5 Pfennig erhoben.

Die bei sämtlichen vorstehenden Maßbezeichnungen überschießenden Decimeter oder [] Dezimeter sind nicht zu berechnen.

§ 3. Das Marktstandgeld wird von Einheimischen und Fremden erhoben; die Erhebung erfolgt für den Tag; ein angefangener Tag wird für voll gerechnet. Nur auf der Verkaufsstelle, nicht beim Eingange der Waare in den Markttort darf die Erhebung stattfinden.

§ 4. Das Marktstandgeld ist auf Erfordern des Empfangsberechtigten oder dessen Stellvertreters sofort zu zahlen. Die darüber ertheilte Quittung ist auf Erfordern desselben oder des revidirenden Beamten vorzuzeigen.

§ 5. Wer Marktstandgeld erhebt oder erheben läßt, von welchem er weiß, daß es gar nicht oder nur in geringerem Betrage zu entrichten ist, hat die im § 6 des Gesetzes vom 26. April 1872 angedrohte Strafe zu gewärtigen.

§ 6. Die Wochenmärkte finden allwöchentlich am Mittwoch und Sonnabend statt. Fällt auf einen dieser Tage ein allgemeiner Festtag, so wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten. Der Tag des Weihnachtsmarktes wird jährlich ortsüblich publizirt.

Der Marktverkehr beginnt in der Zeit vom 1. April bis Ende September Morgens um 6 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März Morgens um 7 Uhr und endet jedesmal Mittags 2 Uhr.

Marktverkehrsorte sind: der öffentliche Haupt-, Heu-, Holz- und Schweine-Marktplatz und der öffentliche St. Georgsplatz. Dieselben sind zum Gebrauche als solche mit Steinpflaster versehen, werden gereinigt und es wird der Verkehr auf ihnen in Bezug auf Aufstellung, Auffahrt zc. geregelt und beaufsichtigt.

§ 7. Eine Tafel, enthaltend den Wortlaut dieses Statuts, muß während der Marktzeit auf den Marktplätzen zu Jedermanns Einsicht aufgestellt sein.

§ 8. Das Statut tritt vier Wochen nach seiner Verkündung in Kraft.

König, den 11. Dezember 1885.
Der Magistrat.
(Unterschrift.)

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 130 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit genehmigt.

Marienwerder, den 18. Februar 1886.
Der Bezirks-Ausschuß.
(Siegel.) (Unterschrift.)

II) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

- a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:
 - 1. Lorenz Kozica, Arbeiter, geboren 1852 zu Godziszki, Kreis Kalisch, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen schweren Diebstahls (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. Februar 1885), von der königlich preuß. Regierung zu Posen, vom 25. Januar d. J.
 - 2. Johann (Ludwig) Choynecki, Knecht, geboren

- 1843 zu Koziembrod, Gouvernement Plock, Russisch-Polen, wegen Diebstahls und Raubes (12 Jahre 14 Tage Zuchthaus laut Erkenntniß vom 31. Juli 1873, 4. September 1873, 27. November 1873, 10. April 1877), von der königlich preuß. Regierung zu Bromberg, vom 30. April v. J.
- b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:
3. Marie Kreikowska, unverehelicht, 22 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Niedzielki, Kreis Mlawa, Gouvernement Plock, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder, vom 15. Januar d. J.
 4. Franz Kirsch, Bäckergehilfe, geb. am 25. Septbr. 1855 zu Bierzychubien, Bezirk Mährisch-Troppau, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 25. Januar d. J.
 5. Karl Mildner, Müllergehilfe, geb. am 14. August 1860 zu Nieder-Paulowitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Diebstahls, Landstreichens und Führung eines falschen Namens, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 23. April v. J.
 6. Paul Jaschke, Arbeiter, geb. am 30. Juli 1864 zu Weßwasser, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs gefälschter Legitimationspapiere, von dem königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 4. Januar d. Js.
 7. Theodor Palme, Fabrikarbeiter, geb. am 18. Februar 1867 zu Lody, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Warnsdorf, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, wegen Landstreichens und Gebrauchs eines gefälschten Arbeitsbuches, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Stade, vom 29. Dezember v. J.
 8. Franz Groh, Handlungscommis, geboren am 26. März 1861 zu Bilin, Bezirk Tepliz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt Deggendorf, vom 2. Januar d. J.
 9. Bernhard Wilhelm Busch, Schmiedegehilfe, 42 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Niga, Rußland, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Großherzoglich oldenburgischen Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg, vom 8. Januar d. J.
 10. Lionel Jando, Buchbinder, geb. am 30. April 1838 zu Szegedin, Ungarn, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Fürstlich reussischen Landrathsamt zu Gera, vom 25. November v. J.
 11. Theodor Börlein, Bäcker, geb. am 23. Dezember 1860 zu Bubendorf, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 8. Jan. d. J.
 12. Johann Baptist Fuchs, Metzger, geb. am 8. Juli 1866 zu Bernhardszell, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 8. Januar d. Js.
 13. Andreas Erker, Spinner, geboren am 14. September 1846 zu Rouen, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 13. Januar d. J.
 14. Viktor Trouvé, Klempner, 22 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Paris, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 13. Januar d. J.
 15. Johann Adam, Arbeiter, geboren am 16. Juli 1843 zu Mösdorf, Luxemburg, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 18. Januar d. J.
 16. Adalbert Kadzik, Handlungslehrling, geb. am 30. Dezember 1869 zu Podgoza bei Krakau, Galizien, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 18. Jan. d. J.
 17. Johann Barthel, Arbeiter, geb. am 26. Mai 1837 zu Ellingen, Luxemburg, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 18. Januar d. J.
 18. Peter Lemoine, Schustergehilfe, geb. am 16. April 1859 zu Metz, Bezirk Lothringen, jetzt Franzose, wegen Diebstahls und Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 20. Januar d. J.

12) Personal-Chronik.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Brogen und Machlin, Kreis Dt. Krone, ist dem Pfarrer Schulz in Brogen übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Kreis- und Schulinspektor Barisch in Dt. Krone, von diesem Amte entbunden worden.

Am Realprogymnasium in Niesenburg ist der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Bierau als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

13) Erledigte Schulstellen.

Die 2. Schullehrerstelle zu Klonowo, Kreis Tuchel, wird zum 1. April d. Js. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis- und Schulinspektor Herrn Dr. Köster zu Tuchel zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 9.)